

Eine Kommentierung des Fachdienst Jugend/ Landkreis Osnabrück auf Basis des § 1b der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Juni 2020, sowie den Leitlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums zum eingeschränkten Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ab dem 22.06.2020

Stand: 19.06.2020

Grundsatz/ Ziel des eingeschränkten Betriebs

Ziel des eingeschränkten Betriebs ist es, allen Kindern in Niedersachsen wieder ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Die Betreuung der Kinder soll sich, wenn möglich, an den Gruppenkonstellationen orientieren, die vor der Corona Pandemie bestanden. Die Phase der Notbetreuung gilt ab dem 22.06.2020 als beendet, so dass sich Individualentscheidungen zur Betreuung eines Kindes ab sofort erübrigen.

Das Kultusministerium macht deutlich, dass die Verantwortung zur Umsetzung des eingeschränkten Betriebs in der Hand der örtlichen Träger und der Einrichtungsträger steht, das Land Niedersachsen lediglich den infektionsschutzrechtlichen Möglichkeitskorridor festlegt.

Es wird erwartet, dass das Betreuungsangebot quantitativ weitestgehend dem Regelbetreuungsangebot entspricht, wobei hierbei ausdrücklich qualitative Einschränkungen akzeptiert werden. Die jeweilige Umsetzung des eingeschränkten Betriebs orientiert sich auch an den personellen und räumlichen Möglichkeiten einer Kindertageseinrichtung

1. Gruppengröße

Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des KiTaG und der 1. DVO-KiTaG, sowie im Einzelfall der im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigten Platzzahl einer Gruppe.

2. Hygieneplan

Die empfohlenen Maßnahmen zum aktuellen Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan (vom 12.06.2020) sind in der gesonderten Handlungsempfehlung zu entnehmen (Handlungsempfehlung Hygienemaßnahmen Kita und Kindertagespflege zum 22.06.2020).

3. Offene Konzepte

Gem. §1b Abs. (1) Satz 5 sind offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von Gruppen in jeglicher Art nicht zulässig.

4. Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Gemeinschaftsräume, z.B. Bewegungsräume, wie auch das Freigelände können durch mehrere Gruppen genutzt werden, jedoch nicht gleichzeitig.

5. Übliche Betreuungszeit während des eingeschränkten Betriebs

Die Betreuungszeiten können wieder auf das mit der Betriebserlaubnis bewilligte Maß ausgeweitet werden. Eine Begrenzung auf einzelne Tage oder einige Stunden am Tag soll nur im Ausnahmefall erfolgen.

Sofern die räumlichen, personellen oder organisatorischen Kapazitäten es nicht zulassen, die üblichen Öffnungszeiten anzubieten, kommt eine Verkürzung der Betreuungszeiten in Betracht. Insbesondere Sonderöffnungszeiten können hiervon betroffen sein, da diese nicht zu einer Durchmischung der Gruppen führen dürfen und nur gruppenweise angeboten werden dürfen.

6. Rechtsanspruch auf Betreuung

Der eingeschränkte Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Im infektionsschutzrechtlichen Möglichkeitskorridor soll lediglich ein Betreuungsangebot für alle Kinder ermöglicht werden, das quantitativ weitestgehend wieder dem Betreuungsangebot vor der Pandemie entsprechen soll. Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung besteht derzeit folglich nicht.

7. Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die gesetzlich normierten Vorgaben zur Personalbesetzung in den Gruppen müssen im eingeschränkten Betrieb noch nicht eingehalten werden. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel kann daher von den gesetzlichen Anforderungen abweichen.

8. Einzusetzendes Personal – Grundsätze

Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen soll möglichst vermieden werden. Nach Möglichkeit soll konstantes Personal eingesetzt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen aber zulässig. Unkritisch ist an dieser Stelle zu sehen, wenn zwei Mitarbeitende sich im Job-Sharing eine Stelle teilen und die Verteilung tageweise erfolgt (z. B. Fachkraft A arbeitet Montag und Dienstag, Fachkraft B arbeitet den Rest der Woche).

Sofern ein Personalwechsel nicht vermieden werden kann, sind ausreichende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen.

Im Team sollte auch untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber und Luftnot) dürfen nicht eingesetzt werden.

9. Einzusetzendes Personal pro Gruppe

In Gruppen, in denen überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden und in Gruppen, in denen mehr als zehn Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, sollten nach Möglichkeit zwei Kräfte eingesetzt werden. Mindestens eine der beiden Kräfte soll eine Qualifizierung gem. § 4 KiTaG aufweisen.

10. Einsatz anderer geeigneter Personen

Aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie auch auf die Personalsituation in Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen und die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt.

In Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, hier dem Landkreis Osnabrück, kann der Träger einer Kindertageseinrichtung, einmalig je Gruppe, anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person einsetzen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft zeitgleich in der Gruppe tätig ist.

10.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss sich von einer „anderen geeigneten Person“ vor dem ersten Einsatz ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a in Verbindung mit §30 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen.

10.2 Dem Träger/ der Kommune bereits bekannte Personen

Dem Träger, bzw. der Kommune bereits bekannte Personen, die von dort für geeignet gehalten werden, können direkt eingesetzt werden. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses muss in diesen Fällen nachgereicht werden.

11. Neuaufnahme

Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

12. Wechsel der Gruppenkonstellation

Im Rahmen der unterschiedlichen Phasen der Notbetreuung ist es in aller Regel zu anderen Gruppenkonstellationen gekommen, als diese vor der Corona Pandemie Bestand hatten. Durch den nun anstehenden Wechsel in den eingeschränkten Betrieb, aber auch mit dem Beginn der Ferienbetreuung kann es zu einem weiteren Wechsel der Gruppenkonstellation kommen. Diese Wechsel sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

13. Regelbetrieb – ab wann?

Von Seiten des Kultusministeriums wird weiter das Ziel verfolgt, den Regelbetrieb, abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, zum 01. August 2020 wiederaufzunehmen.

14. Risikogruppen

Risikogruppen, die in erheblichem Maße im Falle einer Ansteckung mit dem Corona Virus gefährdet sind, bedürfen einer besonderen Berücksichtigung.

14.1 Beschäftigte

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen der Arbeitsfähigkeit und der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeitenden.

Allein das Erreichen einer Altersgrenze ohne Vorliegen einer erheblichen Vorerkrankung sollte nicht zur Berechtigung führen, nicht in einer Kindertageseinrichtung arbeiten zu müssen.

Schwerbehinderte, die auf Grund ihrer Behinderung erforderliche Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, bedürfen hierbei einer besonderen Berücksichtigung.

Für Schwangere, soweit erforderliche Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Form gewährleistet werden können, soll vom Träger der Kindertageseinrichtung ein Beschäftigungsverbot in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit ausgesprochen werden.

Alle Entscheidungen zum Personal liegen ausschließlich im Ermessen bzw. in der Pflicht des Trägers als Arbeitgeber.

14.2 Kinder

Kinder, die einer Risikogruppe gem. RKI angehören, sollten die Kindertageseinrichtung möglichst nicht besuchen.

Das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung ist bei Kindern nicht erforderlich.

15. Tragen von Mundschutz/ Schutzvisier/ Schutzhandschuhen

15.1 Personal

Soweit für das Personal einer Kindertageseinrichtung, insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes, das Tragen von Masken angezeigt sein sollte, wird angeraten durchsichtige Visiere zu nutzen. So kann in der Kommunikation mit den Kindern von diesen auch weiterhin Mimik und Gestik wahrgenommen werden.

Das Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

15.2 Kinder

Von der Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckung bei Kindern wird unter Hinweis auf mögliche Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch ausdrücklich abgeraten

16. Schlafplätze

In Schlafräumen sollten ausreichende Abstände zwischen den Betten eingehalten werden. Da dies im Kita-Alltag nicht immer möglich ist, ist eine durchgehende Beaufsichtigung im Schlafraum zu empfehlen (Schlafwache). Persönliche Gegenstände sowie Bettwäsche der Kinder sollten sich nicht berühren und gesondert voneinander

aufbewahrt werden. Bettwäsche, Decken, Kissen sind nur personenbezogen zu benutzen und sollten regelmäßig bei 60°C gewaschen werden. Vor und nach der Nutzung des Schlafraumes ist eine ausreichende Belüftung zu empfehlen.

17. (Wieder-) Eingewöhnung

Im Rahmen der Eingewöhnung sollte die aktuelle Situation sowie die Entwicklung des Kindes in einem Aufnahmegespräch beleuchtet werden. Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind individuell und bedürfnisorientiert zu gestalten. Es sollte nur eine Bezugsperson (in der Regel die Mutter oder der Vater) die Eingewöhnung des Kindes begleiten. Die Bezugsperson sollte während der Eingewöhnungsphase die in der Einrichtung geltenden Hygiene- und Abstandregeln beachten.

Weitere Informationen zur Eingewöhnungsphase sind der aktuellen „Handlungsempfehlung Hygienemaßnahmen Kita und Kindertagespflege zum 22.06.2020“ zu entnehmen.

18. Sanitärräume

Die Nutzung von gemeinsamen Sanitärräumen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in denen nicht pro Gruppe ein Sanitärraum zur Verfügung steht, stellt eine besondere Herausforderung dar.

Soweit möglich, sollte eine zeitversetzte Nutzung angestrebt werden. Alters- und kindgerechte Hinweise zur Einhaltung von Hygieneregeln sollen mit den Kindern eingeübt werden.

19. Abschiedsfeiern

Feiern zur Verabschiedung der Vorschulkinder dürfen stattfinden. Sie sollten vorzugsweise in kleinen Gruppen und möglichst draußen oder in großen Räumlichkeiten, die die Einhaltung des Abstandsgebotes ermöglichen, stattfinden. Teilnehmende Eltern müssen beim Kommen und Verlassen der Feier und wenn sie sich in der Einrichtung bewegen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Auf gemeinschaftliches Essen (z. B. Grillen) sollte verzichtet werden. Von Verabschiedungsritualen (z.B. gemeinsame Übernachtung in der Kita) wird dringend abgeraten.

20. Ausflüge

Ausflüge in die Natur der näheren Umgebung sind ausdrücklich erlaubt. Der Besuch von öffentlichen Spielplätzen kann erfolgen, wenn diese nicht anderweitig frequentiert werden.

Der Kontakt zu anderen Passanten sollte vermieden werden. Ausflüge, bei denen ein Transport mit Bus bzw. ÖPNV erforderlich ist, sollten unterbleiben.